



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

BDE Stellungnahme zum ElektroG III und zur Behandlungsverordnung

Berlin, 15. Oktober 2020

Dr. Andreas Bruckschen
Geschäftsführer

Tel.: +49 30 590 03 35-30
Fax: +49 30 590 03 35-36
bruckschen@bde.de

Erhöhung der Sammelmengen

Elektroaltgeräte, die nicht oder nur unzureichend erfasst werden, können auch nicht ordnungsgemäß recycelt werden. Der BDE begrüßt deshalb die im ElektroG vorgelegten Maßnahmen des Bundesumweltministeriums zur Erhöhung der Sammelmengen.

Die im BDE organisierten Recyclingunternehmen können durch das neue ElektroG hierzu einen wesentlichen Beitrag leisten, indem sie als Betreiber zertifizierter Erstbehandlungsanlagen Elektroaltgeräte annehmen können und auch die Möglichkeit erhalten, Geräte von privaten Haushalten anzunehmen.

Darüber hinaus werden die im BDE organisierten Unternehmen den Handel dabei unterstützen, ihrer Verantwortung bei der Rücknahme der Elektroaltgeräte gerecht zu werden, indem die Recyclingwirtschaft vor allem logistische Umsetzungskonzepte für den Handel und insbesondere für Lebensmittelvertreiber bereitstellen wird. Da die Bürger vor allem in Supermärkten regelmäßig einkaufen und die Öffnungszeiten kundenfreundlich sind, ist davon auszugehen, dass diese Rückgabemöglichkeit zukünftig eine wichtige Ergänzung zur bestehenden Infrastruktur darstellt.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Erfassungslücken überrascht es allerdings, dass der Entwurf weiterhin die 1:1-Rücknahme für kleine Vertreiber unberücksichtigt lässt, obwohl die europäische Vorgabe dies vorsieht.

Darüber hinaus ist es zwingend notwendig, dass alle Maßnahmen durch flächendeckende Informationskampagnen flankiert werden. Dazu muss der Endverbraucher weitestgehend durch EAR, öRE und Produktverantwortliche aktiv aufgeklärt werden. Nur dann kann auch der Verbraucher seinen Beitrag leisten. Um sicherzustellen, dass die erfassten Elektroaltgeräte auch tatsächlich in die richtigen Behandlungskanäle fließen, muss den Vollzugsbehörden bei Nichteinhaltung die Sanktionierung dadurch erleichtert werden, dass alle sammelnden Vertreiber auch weiterhin meldepflichtig bleiben und eine Verbindung zur weiteren Entsorgungskette nachvollzogen werden kann.

BDE
Bundesverband der Deutschen
Entsorgungs-, Wasser-
und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und
Arbeitgeberverband

BDE Berlin

Von-der-Heydt-Straße 2
10785 Berlin

Tel.: +49 30 590 03 35-0
Fax: +49 30 590 03 35-99

BDE Brüssel

Rue de la Science 41
1040 Brüssel, Belgien

Tel.: +32 2 548 38-90
Fax: +32 2 548 38-99

www.bde.de
info@bde.de

Praxisnahe und wettbewerbsorientierte Umsetzung der Behandlungsverordnung

Der BDE begrüßt ausdrücklich, dass neben dem Entwurf des neuen ElektroG auch der lange erwartete Entwurf zur Behandlungsverordnung vorgelegt wurde.

An der Ausgestaltung von zahlreichen Vorgaben für die Behandlung von Elektroaltgeräten insbesondere zur Schadstoffentfrachtung und zum Recycling des stetig steigenden Kunststoffanteils aber auch zur Behandlung von

Photovoltaikmodulen haben die Mitgliedsunternehmen BDE im Rahmen zahlreicher Expertentreffen intensiv mitgewirkt.

Die Behandlungsverordnung entspricht zu großen Teilen den im Konsens erarbeiteten Ergebnissen. Anzuerkennen sind jedoch der Stand der Technik und die Investitionsfähigkeiten von Erst-, Folge- und Endbehandlern. Von daher sind der Rückgewinnung von kritischen Edelmetallen ebenso Grenzen gesetzt wie der Ausschleusung von bromierten Flammhemmern und der PMMA- und PC-Fraktionen.

Maßnahmen zur Reduktion von Brandlasten durch Batterien

Immer mehr Elektrogeräte werden für die mobile Anwendung ertüchtigt, sodass den rechtlichen Rahmenbedingungen im jetzt veröffentlichten ElektroG eine besondere Verantwortung zukommt.

Mit zahlreichen Initiativen hat der BDE auf die enormen Risiken und Gefahren im sorglosen und falschen Umgang mit Batterien – speziell Li-Ionen – hingewiesen. Das allein wird jedoch nicht reichen. Vielmehr bedarf es dringend einer erheblichen Erweiterung von verbindlichen und bürgernahen Informationen zum Umgang oder zur Entsorgung von batteriehaltigen Elektrogeräten.

Die jetzt im ElektroG-Entwurf vorgelegten erweiterten Regelungen zum Einsatz und zur Verwendung von Batterien sind sehr zu begrüßen, greifen allerdings insgesamt zu kurz, so dass der BDE davon ausgeht, dass die Brandlastproblematik mit allen Aspekten auch in den nächsten Jahren erhalten bleibt. Die Risiken, die kaum noch versicherbar sind, können nicht allein von der Recyclingwirtschaft getragen werden kann.

Dies ist aus Sicht des BDE nur zu verhindern, wenn die vorgesehenen unverbindlichen Vorgaben in zu sanktionierende Pflichten umgewandelt werden. Darüber hinaus müssen batteriehaltige Elektrogeräte in einer gemeinsamen gesonderten Sammelgruppe erfasst werden. Gleichzeitig sind die öRE mit der Gestellung von unzähligen unterschiedlichen Behältern überfordert, weshalb es einer einheitlichen ADR-konformen Erfassung batteriehaltiger Geräte bedarf.

Vor allem aber muss das Übel bereits an der Wurzel angepackt werden, indem Geräte mit nicht oder unzureichend recyclinggerecht eingebauten Batterien erst gar nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Vorbereitung zur Wiederverwendung und Stärkung der Erfassungsqualität

Die Maßnahmen zur Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung werden von den Mitgliedsunternehmen des BDE begrüßt. Es muss allerdings berücksichtigt werden, dass bereits heute signifikante Mengen an Elektrogeräten einer Wiederverwendung zugeführt werden, die in keinem der bereits vorhandenen, aber auch in keinem zukünftigen Meldesystem erfasst werden. Hier empfiehlt der BDE eine Aufnahme gerade dieser Mengen in ein dafür zu entwerfendes Meldesystem.



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Insbesondere ist zu befürchten, dass die immer noch bestehenden Entnahmemöglichkeiten zu einem weiteren Mengenschwund führen könnten. Aus den Erfahrungen von 15 Jahren ElektroG und der langjährigen Ausgestaltung der Behandlungsverordnung sollten noch weitergehende Maßnahmen ergriffen werden, um der Vorbereitung zur Wiederverwendung einen stärkeren Rahmen zu geben. Das Risiko des Missbrauchs im Zuge der unkontrollierten Entnahme von werthaltigen Bauteilen gilt es weiter zu mindern. Nur dann haben insbesondere die Erstbehandlungsanlagen die wirtschaftlichen Voraussetzungen, um ihren Aufgaben nachkommen zu können.

Darüber hinaus stellen die im Bereich der Vorbereitung zur Wiederverwendung tätigen Unternehmen schon seit langem fest, dass Material, das in Containern erfasst wurde, häufig nicht mehr aufbereitet werden kann. Hier sollten im Interesse einer nachhaltigen Wiederverwendung die Erfassung von potentiell wiederverwendbaren Elektrogeräten vor der Einbringung in den Container neu strukturiert und das dafür zuständige Personal der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unter Federführung entweder der Stiftung ear® oder unseres Verbandes entsprechend geschult werden.

Nicht nur in diesem Zusammenhang sind auch alle Maßnahmen zur Stärkung der Erfassungsqualität sehr zu begrüßen. Besonders im Bereich der Flachbildschirmerfassung ist die im neuen ElektroG angedachte separate Erfassung und der Wechsel zu kleineren Behältnissen wie z.B. den angedachten Rollboxen eine große Hilfestellung. In einem geeigneten Übergangszeitraum sollte es großen Übergabestellen jedoch auch ermöglicht werden, für Bildröhrengeräte weiterhin zusätzlich Container anzufordern. Bedingung wäre hier jedoch eine angemessene Tauschfrequenz dieser Transporteinheit (z.B. alle zwei Monate). Bei dem signifikant steigenden Aufkommen an Flachbildschirmen ist auch die im neuen ElektroG festgehaltene Reduzierung der Mindestabholmengen sehr zu begrüßen, weil dadurch nicht nur die Wiederverwendung verbessert wird, sondern auch den Vorgaben der Behandlungsverordnung besser entsprochen werden kann.



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Die Stellungnahme im Einzelnen:

Erstes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Zu § 3 Ziff. 11 lit. c

Bei Fulfillment-Dienstleistern, die auch außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes Dienstleistungen erbringen oder Tätigkeiten ausüben, müssen innerhalb des Konzernverbunds erbrachte, jedoch im Ausland durchgeführte Tätigkeiten (z.B. Lagerung und Verpackung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat und anschließender Versand von dort *nach* Deutschland) mit einbezogen werden, da reine KEP-Dienstleister nicht als Fulfillment-Dienstleister i. S. d. Gesetzes gelten.

Zu § 4 Abs. 1

Die Erfahrungen der Entsorgungsbranche mit der Verwertung von batteriebetriebenen Altgeräten zeigen, dass die zerstörungsfreie Entnahme von Batterien und Akkumulatoren häufig nicht ohne massive Einwirkungen auf die betroffenen Altgeräte möglich sind. Hier empfehlen wir daher die folgende Formulierung für diesen Absatz:

„(...) ²Elektro- und Elektronikgeräte, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, **müssen so gestaltet werden**, dass Altbatterien und Altakkumulatoren durch Endnutzer problemlos entnommen werden können. ³Sind Altbatterien oder Altakkumulatoren nicht problemlos durch den Endnutzer entnehmbar, sind die Elektro- und Elektronikgeräte so zu gestalten, dass die Altbatterien und Altakkumulatoren **problemlos, zerstörungsfrei und mit handelsüblichen Werkzeugen sowie ohne thermische Einwirkung** durch vom Hersteller unabhängiges Fachpersonal entnommen werden können.“

Bei dieser Änderung muss in jedem Fall auch berücksichtigt werden, dass Hersteller im Rahmen der Produktkonzeption strenge Maßstäbe an die Einschränkungen gem. § 4 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes anlegen müssen, um zu verhindern, dass der vorgenannte Absatz die von uns vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen aushebelt.

Zu § 4 Abs. 2

Um sicher zu stellen, dass eine Wiederverwendung von Elektro- und Elektronikgeräten nicht unnötig behindert wird, empfehlen wir die folgende Formulierung dieses Absatzes:



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Die Hersteller **dürfen** die Wiederverwendung nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindern, es sei denn, dass die Konstruktionsmerkmale rechtlich vorgeschrieben sind oder die Vorteile dieser besonderen Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse überwiegen, beispielsweise in Hinblick auf den Gesundheitsschutz, den Umweltschutz oder auf Sicherheitsvorschriften. **Abweichungen müssen bei Inverkehrbringen der Gemeinsamen Stelle gemeldet und dieser gegenüber nachvollziehbar begründet werden.**

Zu § 7a

Vor dem Hintergrund, dass es in der Praxis immer wieder zu Fehlwürfen von Altgeräten aus anderen als privaten Haushalten in Behältern der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger kommt, erachten wir die folgende Ergänzung des Paragraphen durch eine Ziffer 4 für zwingend notwendig.

„4. die Zugriffsmöglichkeit der Erstbehandlungsanlagen auf die Rückgabemöglichkeiten nach Nummer 1.“

Um sicherzustellen, dass hierbei zum Einsatz kommende Rücknahmesysteme, die keine Erstbehandlungsanlage i. S. d. Gesetzes sind, für die betroffenen Endnutzer und Erstbehandlungsanlagen rückgriffsfähig bleiben, muss der Gesetzgeber eine entsprechende Registrierungspflicht von reinen Rücknahmesystemen an geeigneter Stelle in den vorliegenden Entwurf einarbeiten.

Zu § 9

Wir empfehlen hier *dringend* die verbindliche Verpflichtung für eine einheitliche Kennzeichnung von Geräten mit Akkumulatoren durch die Hersteller. Schon beim Kauf und später bei der Entsorgung sollten die Verbraucher zudem auf die korrekte Handhabung der betroffenen Geräte und Akkumulatoren hingewiesen werden. Ein bloßes Beifügen von Informationen, wie in §7 Abs. 4 des vorgelegten Entwurfes vorgesehen, ist nicht ausreichend. Beipackzettel werden in der Praxis nicht bis zum Entledigungswillen der Nutzer aufgehoben, geschweige denn, dann mit zur Entsorgungsanlage mitgeführt, die Informationen gehen somit im Laufe des Produktlebenszyklus verloren und sind somit im Rahmen einer sachgerechten Entsorgung nicht nutzbar.

Wir schlagen daher eine neuer Absatz 3 im § 9 ElektroG vor:

„(3) Jeder Hersteller hat Elektro- und Elektronikgeräte, die eine Batterie oder einen Akkumulator enthalten, so zu kennzeichnen, dass über den Batterietyp und das chemische System der Batterie oder des Akkumulators informiert wird.“

Zu § 10 Abs. 1

Wir begrüßen die vom Gesetzgeber vorgesehene Entnahme von Altbatterien und Altakkumulatoren durch den Abfallbesitzer. Vor dem Hintergrund eines potentiellen Eintrags von

schädlichen quecksilberhaltigen Substanzen in die Umwelt empfehlen wir, diese Regelung in folgender Form zu ergänzen:

„(...) Sie haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind **sowie Gasentladungslampen** vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle von diesem zu trennen. (...)“

Zu § 14 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3

Die Erfahrungen mit der Erfassung von batteriebetriebenen Altgeräten in der seit 01.12.2018 durchgeführten Form haben gezeigt, dass a) die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger keinen Bedarf an separaten Transporteinheiten für batteriebetriebene Altgeräte in den Gruppen 2, 4 und 5 haben und b) die Anzahl der dafür bereitgestellten Behältnisse und der Aufwand für die Abholung und Bereitstellung in keinem Verhältnis zu den tatsächlich erfassten Mengen gerade in den Gruppen 2 und 4 stehen. Wir empfehlen daher die Ergänzung von § 14 Absatz 1 um eine Satz 3 wie folgt:

„Dabei sind die batteriebetriebenen Altgeräte der Gruppen 2, 4 und 5 in einer gemeinsamen Transporteinheit zu erfassen und als separate Gruppe vollzumelden.“

Insgesamt empfehlen wir hier für die Absätze 1 und 3 des Paragraphen 14 die folgende Formulierung:

„(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stellen die von den Herstellern oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 von deren Bevollmächtigten abzuholenden Altgeräte an von ihnen eingerichteten Übergabestellen in folgenden Gruppen in geeigneten Behältnissen unentgeltlich bereit:

1. Gruppe 1: Wärmeüberträger,
2. Gruppe 2: Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten,
3. Gruppe 3: Lampen,
4. Gruppe 4: Großgeräte,
5. Gruppe 5: Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik,
6. Gruppe 6: Photovoltaikmodule,
7. Gruppe 7: Batteriegeräte

In der Gruppe 4 sind Nachtspeicherheizgeräte, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten, und in den Gruppen 2, 4 und 5 batteriebetriebene Altgeräte getrennt von den anderen Altgeräten in einem eigenen Behältnis zu sammeln.

(...)



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

(3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger melden der Gemeinsamen Stelle die zur Abholung bereitgestellten Behältnisse, wenn bei den Gruppen 1, 2, 4 und 5 eine Abholmenge von mindestens 30 Kubikmetern pro Gruppe, bei der Gruppe 2 eine Abholmenge von mindestens zehn Kubikmetern, bei Nachtspeicherheizgeräten in der Gruppe 4 und bei batteriebetriebenen Altgeräten der Gruppen ~~2, 4 und 5~~ **7** eine Abholmenge von mindestens fünf Kubikmetern, (...)

Zu § 14 Abs. 2

Um die Gefahren von batteriebedingten Bränden so weit wie möglich bereits bei der Erfassung der Altgeräte an den Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ausschließen zu können, empfehlen wir, den vorliegenden Absatz in folgender Form neu zu formulieren:

„Die Einsortierung der Altgeräte~~n~~, insbesondere der batteriebetriebenen Altgeräte, in die Behältnisse nach Absatz 1 **ist** an den eingerichteten Übergabestellen **durch entsprechend geschultes Personal des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder seines mit dem Betrieb der Übergabestelle beauftragten Erfüllungsgehilfen durchzuführen.**“

Weiterhin zu § 14 Abs. 3

Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit der Erfassung von insbesondere Flachbildschirmgeräten in der neuen Behälterart der Rollboxen die bestehenden logistischen, ökologischen und operativen Probleme adressiert werden. Es sollte jedoch auch der Wunsch verschiedener öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach einer weiterhin möglichen Erfassung von Bildröhrengeräten in Großcontainern berücksichtigt werden – auch, um den Aufwand für die Umstellung der Erfassung für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger möglichst klein zu halten. Langfristig sollte jedoch aus unserer Sicht die Erfassung der Gruppe 2 vollständig auf die neue Transporteinheiten umgestellt werden, sobald Abholfrequenz und -menge diese Umstellung angezeigt erscheinen lassen.

Zu § 14 Abs. 5

Um eine nachhaltige und umweltfreundliche Verarbeitung von Altgeräten sicherzustellen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst vermarktet werden, ist es aus unserer Sicht erforderlich, dass diese Altgeräte gesichert an qualifizierte Erstbehandlungsanlagen abgegeben werden. Daher müssen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die Erstbehandlungsanlagen direkt mit der Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten beauftragen, der Gemeinsamen Stelle mit der Anzeige der Optierung auch das Zertifikat der vorgesehenen Erstbehandlungsanlage übermitteln und dieses auch bei Bedarf entsprechend aktualisieren.



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Zu § 15

Die Erfahrungen der Entsorgungsbranche mit der erstmaligen Bereitstellung von Behältern für die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten haben schon seit Beginn der operativen Umsetzung des ElektroG im März 2006 gezeigt, dass eine tatsächlich bedarfsorientierte, nachvollziehbare Anforderung von Behältern vielfach nicht erkennbar ist. Daher muss der § 15, der auch in dem nunmehr vorliegenden Entwurf unverändert geblieben ist, dringend an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. Wir empfehlen in diesem Zusammenhang, die folgenden Formulierungen an geeigneter Stelle in diesen Paragraphen einzufügen:

„Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger weisen mit der Anforderung von erstmaligen Bereitstellungen von Behältnissen im Sinne des Absatzes 1 der Gemeinsamen Stelle gegenüber dem tatsächlich bestehenden Bedarf an Behältnissen nach. Die Gemeinsame Stelle ist berechtigt und befugt, Erstgestellungsanforderungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zurückzuweisen, soweit der tatsächlich bestehende Bedarf nicht durch geeignete Mittel nachgewiesen wird. Als geeignete Mittel im Sinne des Satzes 2 gelten u.a. die Eingangs- und Ausgangsstatistik der betroffenen Übergabestelle, die Frequenz von Abholungen in der Gruppe gem. § 14 Abs. 1, für die die Behältnisse angefordert werden, sowie die gemittelte Einwohnerzahl der letzten 5 Jahre in der für den anfordernden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger maßgeblichen Gebietskörperschaft und die daraus ermittelten, statistisch zu erwartenden Altgerätemengen.“

„Die Hersteller und die von diesen mit der Bereitstellung von Behältnissen beauftragten Inhaber der Behältnisse sind berechtigt, auf erste Anzeige gegenüber der Gemeinsamen Stelle bereitgestellte Behältnisse wieder abzuziehen, wenn Abholfrequenz und -mengen der vorangegangenen 3 Monate darauf hindeuten, dass die bereitgestellten Behältnisse von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht mehr länger benötigt werden.“

Zu § 17 Abs. 1

Der vorliegende Paragraph ist aus unserer Sicht prinzipiell bereits gut dazu geeignet, die Lücken in der bestehenden Erfassung von Elektroaltgeräten zu schließen. Um hierbei jedoch keine regelungsbedürftige Lücke entstehen zu lassen, empfehlen wir die folgende Anpassung des Paragraphen:

„Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern sowie Vertreiber von Lebensmitteln mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 Quadratmetern, **die einmalig, dauerhaft oder regelmäßig mehrmals** im Kalenderjahr Elektro- und Elektronikgeräte anbieten und auf dem Markt bereitstellen, sind verpflichtet, (...)“



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Gleichzeitig sind wir überrascht, dass die 1:1-Rücknahmen von Elektroaltgeräten weiterhin an eine Mindestverkaufsfläche von 400 Quadratmetern gekoppelt sind, so dass ein maßgeblicher Teil der potentiellen Sammelmengen bei Vertreibern weiterhin unberücksichtigt bleibt und damit die Gefahr eines unkontrollierten und unregelten Abflusses der Altgeräte besteht.

Zu § 17a Abs. 1

Da der logistische und operative Aufwand bei der Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten anderer als privater Haushalte in keinem Verhältnis zur Erfassung von privaten Haushalten steht, sollte die in diesem Paragraphen entworfene, unentgeltliche Rücknahmemöglichkeit auf die ursprüngliche Zielgruppe des Gesetzes – mithin also auf die privaten Endverbraucher – beschränkt werden. Wir empfehlen daher die folgende Ergänzung des vorliegenden Absatzes:

„Nach § 21 zertifizierte Erstbehandlungsanlagen können sich freiwillig an der Rücknahme von Altgeräten beteiligen und hierfür Rücknahmestellen einrichten. Macht eine Erstbehandlungsanlage von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, ist die Rücknahme vom **privaten** Endnutzer unentgeltlich auszugestalten.“

Zu § 17a Abs. 3

Da die Erfassung und Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten grundsätzlich mit Kosten für die daran beteiligten Parteien verbunden ist, sollte es aus unserer Sicht den Erstbehandlungsanlagen auch weiterhin möglich sein, hier mit den produktverantwortlichen Herstellern zu kooperieren. Wir empfehlen daher die folgende Formulierung nicht aus dem vorhandenen Paragraphen zu streichen:

„Übergeben die Erstbehandlungsanlagen zurückgenommene Altgeräte oder deren Bauteile nicht den Herstellern, im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigten, Vertreibern oder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, sind sie verpflichtet, die Altgeräte wiederzuverwenden zur Wiederverwendung vorzubereiten oder nach § 20 zu behandeln und nach § 22 zu entsorgen.“

Zu § 17b Abs. 3

Da die Entsorgungskette im bisherigen Entwurf nicht vollständig dargestellt wurde, ist es notwendig hier die Transparenz zu schaffen. So kann auch wirksam verhindert werden, dass Mengen nicht gemeldet werden.

„(3) Die Kooperation zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den zertifizierten Erstbehandlungsanlagen ist vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei Beginn der Kooperation der Gemeinsamen Stelle gegenüber anzuzeigen. Dabei sind auch die betroffenen Sammelgruppen anzugeben. Die Gemeinsame Stelle erstellt im Falle von Vollmeldungen für die



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

angezeigten Kooperationen Abholanordnungen, auf denen der verpflichtete Hersteller oder im Falle der Bevollmächtigung nach § 8 der Bevollmächtigte über die Kooperation zwischen dem jeweils betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und der Erstbehandlungsanlage informiert wird. “

Zu § 17b Abs. 4

Insbesondere diese Ergänzung trägt dazu bei, dass Missbrauch verhindert wird und werthaltige Geräte nicht unter dem Denkmantel der VzW entnommen werden.

„(4) Die gemeinnützig tätige Erstbehandlungsanlage für die Vorbereitung zur Wiederverwendung muss der Gemeinsamen Stelle monatlich melden, von welchem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sie welche Mengen an Elektroaltgeräten je Sammelgruppe sie zur Wiederverwendung übernommen hat. Sämtliche Geräte, für die eine Wiederverwendung nicht realisiert werden kann, sind zurück an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu geben.“

Zu § 18 Abs. 1

Betrachtet man die Vorgehensweise bei der Beratung und Betreuung von Bürgern, die ihre Elektro- und Elektronikaltgeräte bei öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abgeben wollen, zeigt sich eine starke Varianz in diesem für eine fehlerfreie und umweltschonende Erfassung der Altgeräte so wichtigen Bereich. Daher sollte den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern deutlich gemacht werden, dass ihre Informationspflichten gegenüber den privaten Haushalten nicht an der Schwelle zur Sammelstelle endet. Wir schlagen daher die folgende Formulierung vor:

„(...) ³Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die privaten Haushalte **durch eine eindeutige Beschilderung sowie durch persönliche Ansprache** an der Sammelstelle über die Entnahmepflicht für Altbatterien und Altakkumulatoren nach § 10 Absatz 1 Satz 2 und die getrennte Erfassung von batteriebetriebenen Altgeräten nach § 14 Absatz 1 Satz 2 zu informieren.“

Zu § 19 Abs. 1

Die Erfahrungen der Entsorgungsbranche zeigen, dass die vom Gesetzgeber vorgesehene Streichung einer Rückgabemöglichkeit für Altgeräte, die in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, zu einer unverhältnismäßigen Belastung der vorhandenen Erfassungssysteme bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern führt. Daher ist die vom Gesetzgeber vorgesehene Streichung nicht zielführend und sollte nicht vorgenommen werden.

„Jeder Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 jeder Bevollmächtigte ist verpflichtet, für Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte **und für Altgeräte, die in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,**



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

ab den in § 3 Nummer 4 genannten Zeitpunkten eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe zu schaffen und die Altgeräte zu entsorgen.“

Zu § 19 Abs. 3

In der Praxis kommt es häufig zu Problemen bei der Erfassung von Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte. Um hier eine klar erkennbare Regelung zu entwerfen, schlagen wir die folgende Ergänzung des Entwurfes vor.

„Die Kosten der Entsorgung trägt der Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 der Bevollmächtigte. Satz 1 gilt nicht für historische Altgeräte. Die Kosten der Entsorgung von historischen Altgeräten hat der Endnutzer, der nicht privater Haushalt ist, zu tragen. Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 der Bevollmächtigte und Erwerber oder Endnutzer, der nicht privater Haushalte ist, können von Satz 1 abweichende Vereinbarungen treffen. **Für abweichende Vereinbarungen liegt bei Unklarheiten die Beweislast beim Hersteller.** Der entsorgungspflichtige Hersteller nach Absatz 1 ist verpflichtet, die finanziellen und organisatorischen Mittel vorzuhalten, um seinen Pflichten nach Absatz 1 und 2 nachkommen zu können.“

Zu § 19a

Wir begrüßen die Verpflichtung der Hersteller und Bevollmächtigten zur ausreichenden Information aller Nutzer von Elektrogeräten. Allerdings sollte im Interesse einer nachhaltigen und umweltfreundlichen Verwertung der Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte diese Informationspflicht auch auf die Information der Erstbehandlungsanlagen erweitert werden, wie man unserer folgenden Ergänzung entnehmen kann:

„Jeder Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 jeder Bevollmächtigte informiert die Endnutzer von Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte **und die Erstbehandlungsanlagen** über die Pflicht nach § 10 Absatz 1. Er informiert die Endnutzer darüber hinaus über (...).“

Zu § 22 Abs. 1

Auch wenn die von der Richtlinie 2012/19/EU in Artikel 11 i. V. m. Anhang V der vorgenannten Richtlinie vorgegebenen Verwertungsquoten durch den deutschen Gesetzgeber nur eingeschränkt angepasst werden können, ist es außerordentlich wichtig, festzuhalten, dass diese Verwertungsquoten – hier insbesondere in den Kategorien 1, 2 und 5 – vor dem Hintergrund der aktuellen Situation bei der Verwertung von potentiell POP-haltigen Kunststoffen und Bildröhren, aber auch bei diversen anderen Output-Fraktionen künftig nur noch sehr schwer oder teils gar nicht zu erreichen sein werden. Hier ist aus unserer Sicht dringender Abstimmungsbedarf aller beteiligten Parteien gegeben, um die nachhaltige und umweltfreundliche Entsorgung von Altgeräten auch in der Zukunft sicherstellen zu können.

Zu § 22 Abs. 4

Die aktuell sehr dynamische Situation gerade bei persistenten organischen Verbindungen in Kunststoffen zeigt deutlich, dass eine Analytik grundsätzlicher aller Kunststofffraktionen zunächst nicht zielführend sein kann. Bei einer Einschränkung auf thermoplastische Kunststoffe, wie wir Sie im nachfolgenden Ergänzungsvorschlag vorgesehen haben, muss jedoch in jedem Fall eine Einigung auf die richtige und vor allem anwendbare Datenbasis und Erfassungsgrundlage sichergestellt werden.

„Bei den Aufzeichnungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 4 hat der Betreiber der Erstbehandlungsanlage gesonderte Angaben zu den in den Altgeräten enthaltenen **thermoplastischen** Kunststoffen und ihres jeweiligen Anteils je Kategorie zu machen. Für die Aufzeichnungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 können diejenigen Erstbehandlungsanlagen, die Altgeräte der Kategorie 4 behandeln, die hierfür erforderlichen Daten durch einheitliche Verfahren ermitteln. Die Aufzeichnungen zu Kunststoffen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 4 sind in Recycling und sonstige Verwertung zu differenzieren. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Betreiber der Erstbehandlungsanlage übermittelt die Daten nach Satz 1 und 3 jährlich bis zum Ablauf des 30. April des Folgejahres an das Umweltbundesamt. Das Umweltbundesamt kann die Übermittlungsform, eine bestimmte Verschlüsselung und einheitliche Datenformate vorgeben. Die Vorgaben sind auf den Internetseiten des Umweltbundesamtes zu veröffentlichen. Die Bundesregierung überprüft bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 unter Berücksichtigung des Standes der Technik und auf der Grundlage der abfallwirtschaftlichen Entwicklung, ob und inwieweit eine Recyclingquote für Kunststoffe aus Altgeräten einzuführen ist.

Datenformatvorgaben und Grenzwerte sind vor der erstmaligen Abgabe der Daten und danach im Falle der Grenzwerte auf Grundlage einer jährlichen Überprüfung gemeinsam mit der Entsorgungswirtschaft genauer zu definieren.

Zu § 24

Vor dem Hintergrund unserer Anmerkungen zu § 22 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes halten wir eine Ergänzung der in § 24 getroffenen Verordnungsermächtigungen für notwendig, um den vorgenannten Abstimmungsbedarf aller beteiligten Parteien sinnvoll realisieren zu können:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
(...)
2. weiter gehende Anforderungen an die Behandlung von Altgeräten, einschließlich der Verwertung, des Recyclings und der Vorbereitung zur Wiederverwendung, **eine Anpassung der Verwertungsquoten gem. § 22 Abs. 1**



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

des Gesetzes, sowie Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung,
(...)“

Zu § 25

Die Änderungen sehen vor, dass das Verzeichnis der Sammelstellen bei der Gemeinsamen Stelle weitestgehend gelöscht wird. Dies betrifft sowohl alle örE-Sammelstellen und Vertreiber-Sammelstellen. Da das Verzeichnis in der aktuellen Form seinen ursprünglichen Zweck nicht erfüllt, kann der hier nun vorliegende Ansatz ggf. zu regelungsbedürftigen Lücken im Gesetzeswerk.

Erst mit der Anzeigepflicht der Vertreiber ist hier Vollzug bei Vertreibern durchgesetzt worden. Dass das Register der Sammelstellen problematisch war, ist nachvollziehbar, allerdings sollte es trotzdem ein Register der Vertreiber geben, damit der Vollzug erkennt, welche Vertreiber registriert sind. Gleichzeitig ergibt sich hiermit eine Verbindung der Gemeinsamen Stelle zu den Vertreibern und die Gemeinsame Stelle kann die Vertreiber entsprechend informieren.

Es sollte eine „Registrierung Light“ für Vertreiber implementiert werden. Hier müssten die Vertreiber sich mit Stammdaten registrieren. Sofern Vertreiber Mengen an örE oder Hersteller übergeben, sollte diese Verbindung dargestellt werden. Ansonsten ist davon auszugehen, dass die Vertreibermengen in falsche Kanäle fließen könnten. Die Nichtregistrierung eines Vertreibers muss dann konsequenterweise auch eine Ordnungswidrigkeit darstellen und entsprechend geahndet werden.

Zu § 27 Abs. 2

Vor dem Hintergrund, dass Eigenrücknahmen der Hersteller zumeist einer sehr komplexen Abwicklungshierarchie unterliegen, ist eine Fristung zum 15. Tag eines Folgemonats häufig nicht gesichert einzuhalten. In der Folgewirkung wird die Eigenrücknahme als sinnvolles Mittel zur Erreichung der Sammelquoten unnötig erschwert und damit kein für die Hersteller sinnvoll erscheinender Beitrag zur weitergehenden Erfassung von Altgeräten im Geltungsbereich des Gesetzes. Wir empfehlen daher die folgende Änderung des vorliegenden Paragraphen:

„Die Mitteilungen in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Ziff. 1 und 2 haben bis zum 15. des Monats, der auf den Monat folgt, für den die jeweiligen Angaben mitzuteilen sind, zu erfolgen. **Mitteilungen in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Ziff. 4 haben bis zum 30. des Monats, der auf den Monat folgt, für den die jeweiligen Angaben mitzuteilen sind, zu erfolgen.** (...)“

Zu § 28 Abs. 1

Vor dem Hintergrund einer „Global Economy“ und im Zusammenhang mit dem zunehmenden Outsourcing bestimmter Dienstleistungen muss darauf geachtet werden, dass die von den Herstellern zur Verfügung gestellten Informationen auch in einer Sprache vorliegen, die von den

betroffenen Mitarbeitern der Erstbehandlungsanlagen auch gelesen werden können. Es empfiehlt sich daher die folgende, ergänzende Formulierung:

„Jeder Hersteller hat den Wiederverwendungseinrichtungen und den Behandlungsanlagen Informationen über die Wiederverwendung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die Behandlung für jeden in Verkehr gebrachten Typ neuer Elektro- und Elektronikgeräte kostenlos **und in der für den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbindlichen Amtssprache** zur Verfügung zu stellen. (...)“

Zu § 28 Abs. 2

Die verschiedensten Kennzeichnungen auf Elektro- und Elektronikgeräten und die damit in Verbindung stehenden Informationen an die Verbraucher oder aber auch an die Recyclingbranche, sind auch aufgrund ihrer Vielfalt teilweise unpraktikabel bzw. unübersichtlich geworden. Der Absatz 2 ist dementsprechend wie nachfolgend formuliert anzupassen.

Im Zuge des digitalen Fortschritts und stetig neuer Erkenntnisse, im Bereich der Produktentwicklungen, sollte zukünftig über die Vergabe von QR-Codes nachgedacht werden, bevor ein weiteres Label auf den Geräten zur Kennzeichnungsvielfalt beiträgt. QR-Codes sind standardisiert und werden immer häufiger bei der Identifikation eingesetzt. Eine Nutzung durch Smartphone ist für alle Systemnutzer, vom Bürger/Endverbraucher bis hin zur Recyclinganlage, direkt realisierbar. Mit Hilfe des QR-Codes können auch, nach der Abgabe der Geräte in den Handel, neue Erkenntnisse oder zusätzliche Informationen aufgespielt werden und sind somit für alle in der Nutzungsphase, aber auch in der Entsorgung einsehbar. Zukunftsorientiert kann somit auch unter dem Aspekt der Ressourcenschonung über sämtliche Bestandteile eines Gerätes informiert werden.

„Jeder Hersteller hat Elektro- und Elektronikgeräten, die eine Batterie oder einen Akkumulator enthalten, Angaben beizufügen, welche den Endnutzer über ~~den Typ und das chemische System der Batterie oder des Akkumulators und über~~ deren sichere Entnahme, **die Gefahren durch einen unsachgemäßen Umgang mit der Batterie oder den Akkumulator sowie den Beitrag des Verbrauchers für eine fachgerechte und ökologisch sinnvolle Entsorgung** informieren. (...)“

Zu § 30

Wie auch bereits bei unseren Anmerkungen zu § 19 Abs. 1 erläutert, ist die Streichung der Rückgabemöglichkeit an Hersteller nicht zielführend. Wir empfehlen daher in Ergänzung zu den unter § 19 Abs. 1 gemachten Änderungen auch hier die Streichung der Rückgabemöglichkeit nicht anzuwenden.

„Jeder Betreiber einer Erstbehandlungsanlage hat im Falle der Rücknahme nach § 17a, der Übernahme nach § 17b und der Entsorgung von Endnutzern nach § 19 Absatz 2 Satz 2 der Gemeinsamen Stelle, **sofern er die Altgeräte nicht einem Hersteller übergibt**, (...)“

Zu § 45 Abs. 1

Absatz 1 Ziff. 12 stellt hier einen nicht eindeutigen bzw. falschen Bezug zu einzelnen Paragraphen her. So treffen die §§ 16 Abs. 2 , 17 Abs. 5 Satz 1 und 17a Abs. 3 keine Aussagen zu übermittlungspflichtigen Daten. Darüber hinaus existiert der ebenfalls bezogene Absatz 3 des § 17b nicht. Gleichzeitig ist die Formulierung „nicht rechtzeitig“ zu überprüfen, da der hierbei ebenfalls bezogene § 22 Abs. 3 Satz 2 keine eindeutig nachvollziehbaren und rechtlich fixierbaren Angaben zu Übermittlungsfristen trifft, wodurch sich eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.

Schließlich sehen wir einen dringenden Bedarf für die Ergänzung einer weiteren potentiellen Ordnungswidrigkeit, die sich aus einem Verstoß gegen die Regelungen des § 7a Abs. 2 ergibt. In diesem Zusammenhang halten wir die Prüfung, ob ein derartiger Verstoß ggf. auch zu einem Distributionsverbot führen sollte, für wichtig und angemessen.

Zu Anlage 4 Ziff. 2 lit. c

Ein Witterungsschutz für *alle* demontierten Einzelteile und Bauteile aus Elektroaltgeräten ist in vielen Fällen nicht zielführend. Wir empfehlen daher die Detaillierung des vorliegenden Passus wie folgt:

„geeigneter Lagerraum für demontierte Einzelteile und Bauteile sowie schadstoffhaltige Fraktionen; **dabei sind schadstoffhaltige Fraktionen witterungsgeschützt zu lagern,**“



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Zu § 3 Abs. 1

Ziff. 5

Vor dem Hintergrund, dass die Vorgabe der manuellen Leiterplattenentnahme den bestehenden spezialisierten und auch optimierten Behandlungswegen widerspricht, ist diese abzulehnen. Die dieser Vorgabe zugrunde liegende Annahme, dass hohe Edelmetallverluste durch eine mechanische Zerkleinerung entstehen, ist sachlich falsch. Die zu diesem Thema erstellte Studie ist leider wiederholt falsch interpretiert worden. Da hier Mitgliedsunternehmen beteiligt waren, stehen wir für weitere Rückfragen gern zur Verfügung.

Die Leiterplattenentnahmepflicht für bestimmte Geräte vor einer mechanischen Zerkleinerung ist nicht sinnvoll. **Diese Vorgabe sollte an dieser Stelle entfernt werden, da die Entnahmepflicht automatisch über § 3 (2) Nr. 4 geregelt wird.** Somit ist sichergestellt, dass wirtschaftskritische Metalle (hier Edelmetalle) mit geringen Verlusten zurückgewonnen werden.

Ziff. 10

Die manuelle Entnahme von PMMA/PC-Bauteilen wird heute zwar häufig praktiziert, die Weitervermarktung ist aber äußerst problematisch, ferner ist es im Zweifelsfall entscheidend, dass das PMMA/PC im Prozess separiert wird, allerdings nicht zwingend manuell in der Vorbehandlung. Bestandsanlagen würden gefährdet werden. Die Wiederverwendung im Bereich dieser Bauteile ist äußerst eingeschränkt, ferner können die zerkleinerten und separierten Kunststoffteile einem Recyclingprozess zugeführt werden. Somit halten wir eine Streichung dieser Vorgabe für geboten.

Zu § 3 Abs. 2

Ziff. 5

Bestimmte bromhaltige Kunststoffe gelten nicht als problematisch und sollten daher nicht pauschal mit einbezogen werden. Durch den Bezug auf die POP-Verordnung bleibt diese Vorgabe auch bei Änderungen dieser Grundlage aktuell.

„Kunststoffe, die als POP-relevant eingestufte bromierte Flammschutzmittel enthalten;“

(Anmerkung: Die korrekte Umschreibung der relevanten Kunststoffe erfolgt in § 7 (1).)



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Ziff. 13

Die Formulierung "(...), die bedenkliche Stoffe enthalten (..)" ist zwar von der WEEE-Direktive abgeleitet, aber nach wie vor nicht zielführend. Hier müssen die "bedenklichen Stoffe" definiert werden, da sonst eine regelungsbedürftige Lücke entsteht.

Ziff. 14

Diese Ziffer muss um „PCB-Kondensatoren“ ergänzt werden, da auf diese beispielsweise auch in § 3 (4) Bezug genommen wird.

Zu § 7

Wir interpretieren die aktuelle Formulierung so, dass im Rahmen der kaskadierten Behandlung gem. Behandlungskonzept die Entnahme der POP-haltigen Bestandteile dargestellt werden muss. Dies erfolgt in der Praxis fast immer bei den spezialisierten Kunststoffaufbereitungsanlagen und selten bei der Ersthandlungsanlage.

Zu § 8 Abs. 3

Die Erfahrungen von Betreibern dedizierter Behandlungsanlagen gerade für quecksilberhaltige Lampen zeigen deutlich, dass die im Entwurf vorgesehenen Grenzwerte – beispielsweise der 80 Milligramm je Kilogramm beim Quecksilbergehalt – mit dem Stand der Technik nicht zu erreichen sind. Wir empfehlen daher, die belastbaren Grenzwerte von EN 50625 und BREF-Verfahren in die finale Fassung der Verordnung unbedingt mit einfließen zu lassen.

Zu § 12

Diese Formulierung scheint sich auf die reine Behandlung von Kondensatoren zu beziehen. Derartige Behandlungsprozesse sind allerdings nicht etabliert, da hier in der Praxis zumeist Sondermüllverbrennungsanlagen eingesetzt werden.

Wir schlagen daher eine alternative Formulierung vor:

„§ 12 Anforderungen an die Schadstoffentfrachtung von Kleingeräten

- (1) Bei der mechanischen Behandlung von Kleingeräten ist die korrekte Entfrachtung der PCB-haltigen Kondensatoren zu prüfen. Diese Prüfung erfolgt durch eine Analyse der kleinsten nicht-metallischen Restfraktion, die keine Staubfraktion ist. Hierfür muss diese Fraktion auf PCB analysiert werden. Die Entfrachtung gilt als erfolgreich, wenn der PCB-Gehalt <50 mg/kg ist.

(...)“



BDE

**Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.**
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 Ziff. 5

Wie bereits bei den Anmerkungen zu § 3 (1) Ziff. 5 erläutert, werden diese hochwertigen Fraktionen häufig in Monochargen verarbeitet und sind dort auch gut aufgehoben.

Daher schlagen wir lediglich eine Anpassung des Bezugs vor:

„Anlage
§ 3 Absatz 2 Nummer 4“